

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Keine unnötigen Abstandsvorschriften von Fliessgewässern für Uferwege

Antrag:

§ 21 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 wird wie folgt ergänzt:

Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten. Die Anwendung dieser Bestimmung obliegt den kommunalen Baubehörden. Ausgenommen sind öffentliche Fuss- und Radwege.

Begründung:

Die starre Abstandsnorm von § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes bzw. deren technisch bürokratische Anwendung führt zu unsinnigen Resultaten. In Fällen der Neuanlage von Fuss-, Rad- und Wanderwegen entlang von Bächen ist ein grosser Landverschleiss zu verzeichnen. Im Kanton Zürich verlaufen dutzende Kilometer attraktiver Wander- und Fusswege entlang von öffentlichen Gewässern. Zur Hauptsache lässt sich der gesetzliche Abstand nicht einhalten. Ein Grossteil der Wege weist heute einen geringeren Abstand auf und bei der Neueinlage von Wegverbindungen ist die verlangte Freifläche von 5 m Breite je nach Situation unangemessen.

Beim grösseren Teil der eingedolten und offenen Fliessgewässer handelt es sich um Kleingewässer oder so genannte Rinnsale, für welche weder der Hochwasserschutz, die Erosionsgefährdung noch die Belange des Gewässerunterhaltes einen Abstand von 5 m erheischen. Zum Teil sind solche Fliessgewässer - wie in einem Fall in der Gemeinde Nürensdorf - inklusiv Bachböschung und naturnaher Umgebungsbereich bereits grosszügig vermarktet. Bei der Erstellung von Flur- und Wanderwegen, aber auch bei Fuss- und Radwegen entlang solcher Gewässer schiesst die Norm über ihr Ziel hinaus. Klein- und Kleinstgewässer führen auch im Siedlungsgebiet an zahlreichen Orten entlang von öffentlichen Strassen und Wegen. Deren Revitalisierung wird durch unsinnige Abstandsregelungen nur gefährdet oder gar verunmöglicht.

Bei der Erstellung von öffentlichen Wegen soll sich der Raum für Fliessgewässer nach den Bedürfnissen im Einzelfall richten. Ein Uferweg soll nicht zwingend im Abstand von 5 m zur Bachböschung angelegt werden müssen, weshalb solche Anlagen generell von Abstandsvorschriften zu befreien sind.

Wir bitten Sie, die Initiative zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen.

Nürensdorf, 17. Mai 2010

Im Namen des Gemeinderates Nürensdorf

Gemeindepräsident:
Franz Brunner

Gemeindeschreiber:
Heinz Stauch